

BEHÖRDENWEGE LEICHT GEMACHT

Der Einheitliche
Ansprechpartner





**Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,
sehr geehrte Gründerinnen und Gründer!**

Sie kennen es: Jede unternehmerische Tätigkeit ist auch mit Behördenkontakten verbunden. Am deutlichsten zeigt sich dies beim Start in ein Unternehmen: Es sind unterschiedliche behördliche

Genehmigungen einzuholen, eine Reihe von Anmeldungen muss bei verschiedenen Institutionen erledigt werden.

Ab dem 1. Januar 2010 steht Ihnen eine neue Einrichtung zur Verfügung, die Sie auf dem Weg durch die behördlichen Anforderungen aktiv begleitet: der „Einheitliche Ansprechpartner“. Seine Aufgabe ist es, Sie über die in Ihrem Fall erforderlichen Behördengänge, die dazu erforderlichen Formulare und die notwendigen Unterlagen zu informieren und Ihnen viele der Wege abzunehmen, die Sie bisher selbst gehen mussten, um die für Ihre Tätigkeit nötigen Formalien zu erfüllen.

Das Angebot des Einheitlichen Ansprechpartners ist für Sie freiwillig und kostenlos: Sie können seine Unterstützung nutzen, überall steht Ihnen jedoch auch weiterhin der direkte Weg in die Behörden offen. Das Angebot des Einheitlichen Ansprechpartners kann Ihnen jedoch Aufwand, Zeit und Mühen ersparen – es ist Ausdruck einer unternehmensorientierten und serviceorientierten Verwaltung, die Sie von Bürokratie entlasten kann.

Die neue Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners hat ihren Ursprung in Vorgaben der Europäischen Union (EU), genauer gesagt in der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Sie will den Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erleichtern und das Recht der Dienstleistungsunternehmen auf freie Tätigkeit und Niederlassung in allen Ländern der EU umsetzen. Von daher wird diese neue Institution in allen Ländern der EU geschaffen.

Einrichtung und Ausgestaltung der Einheitlichen Ansprechpartner ist aufgrund unseres föderalen Regierungssystems Länderaufgabe. So sind sie in den Bundesländern unterschiedlich organisiert, wobei hinsichtlich des Anforderungsprofils nach Vorgaben der Wirtschaftministerkonferenz ein

Mindeststandard eingehalten wird. In Rheinland-Pfalz sollen auch inländische Unternehmen von seinen Leistungen profitieren. Deshalb steht der Einheitliche Ansprechpartner allen Wirtschaftsunternehmen unabhängig von deren Betriebsgröße zur Seite.

Die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners hat der Landesgesetzgeber den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen des Landes übertragen. Für die in dieser Hinsicht organisatorische und rechtliche Umsetzung sowie für die Schaffung der IT-Ausstattung und -Infrastruktur zeichnet mein Kollege, Innenminister Karl Peter Bruch, verantwortlich. Die Aufgabenübertragung auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen erfolgt zunächst für drei Jahre. In dieser Zeit soll erkundet werden, ob die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners in Ihrem Interesse optimal umgesetzt wurde. Von daher ist die Landesregierung natürlich auch daran interessiert, von Ihren Erfahrungen mit der neuen Einrichtung zu hören. Informieren Sie uns unter: info@eap.rlp.de!

Mein Kollege, Innenminister Karl Peter Bruch, und ich wünschen uns, dass der Einheitliche Ansprechpartner sich Ihnen als ein wirkungsvolles Instrument der Entbürokratisierung erweist und durch seine Arbeit damit auch zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz insgesamt beiträgt!



Hendrik Hering
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz



Die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) wird in Rheinland-Pfalz von den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen des Landes wahrgenommen. Nähere Information finden Sie ab dem 28. Dezember 2009 unter www.eap.rlp.de, www.einheitlicher-ansprechpartner.rlp.de, als internationale englischsprachige Webadresse unter www.spoc.rlp.de oder direkt bei:

Struktur- und Genehmigungsdirektion
Nord

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

eap-sqdnord@poststelle.rlp.de

Rufnummer: 0261/ 120-2222

Fax-Nummer: 0261/ 120-882222

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14

67433 Neustadt

eap-sqdsued@poststelle.rlp.de

Rufnummer: 06321/ 99-2233

Fax-Nummer: 06321/ 99-32233

Wünschen Sie vorerst lediglich Informationen oder eine Beratung, können Sie sich an einen der beiden Einheitlichen Ansprechpartner wenden. Sofern Sie einen Antrag stellen wollen, ist die Stelle zuständig, in deren Zuständigkeitsgebiet Ihr Betriebssitz vorgesehen ist oder in dem sie tätig werden möchten.

Diese Information brauchen Sie bei Anträgen für den Erstkontakt. Der Einheitliche Ansprechpartner, der als erstes zuständig war, bleibt es auch dann, wenn Sie zum Beispiel in anderen Regionen Niederlassungen eröffnen möchten. Wechselt jedoch der Hauptsitz Ihres Unternehmens in ein anderes Bundesland, empfiehlt es sich, zum EAP in diesem Bundesland zu wechseln.

Der schnellste Weg zum Einheitlichen Ansprechpartner ist der elektronische: Alle Verfahren, die der Einheitliche Ansprechpartner unterstützt, wie zum Beispiel die Genehmigung für ein Gewerbe, können Sie weitgehend auf elektronischem Weg erledigen!

Zur Kontaktaufnahme mit dem Einheitlichen Ansprechpartner stehen Ihnen Telefon, Fax und E-Mail offen. Gerne können Sie den Einheitlichen Ansprechpartner auch persönlich aufsuchen.

Wenn Sie behördliche Genehmigungsverfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner elektronisch abwickeln möchten, empfiehlt sich die Nutzung, sich in der so genannten Virtuellen Poststelle (VPS) kostenlos mit einem elektronischen Postfach registrieren zu lassen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf dem EAP-Portal (www.eap.rlp.de). Die Virtuelle Poststelle bietet Ihnen die Möglichkeit, sich, vertraulich und nachvollziehbar elektronische Post

mit dem Einheitlichen Ansprechpartner auszutauschen. Sollte eine Originalunterschrift benötigt werden, kann diese bei Nutzung der VPS durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden. Alternativ werden die entsprechenden Dokumente per E-Mail oder Briefpost zugesandt und müssen von Ihnen unterschrieben über den Postweg (oder per Fax) zurückgesandt werden.

Die Unterstützung des Einheitlichen Ansprechpartners ist für die Unternehmen in der dreijährigen Erprobungsphase kostenlos. Gebühren, die bei einzelnen Verfahren anfallen, sind davon unberührt; sie werden jeweils von den dafür zuständigen Behörden berechnet und müssen auch an diese Behörden gezahlt werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion

Räumlicher Zuständigkeitsbereich



Das Angebot des Einheitlichen Ansprechpartners

Der Einheitliche Ansprechpartner hat eine Reihe von Aufgaben in Bezug auf die behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die zur Aufnahme einer Tätigkeit erforderlich sind: er informiert, er berät und er kümmert sich aktiv darum, dass die Unternehmen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zügig und ohne vermeidbaren bürokratischen Aufwand für die Unternehmen erlangen. In diesen Fällen koordiniert er die Verfahren und überwacht die Einhaltung der Bearbeitungsfristen der Genehmigungsbehörden. Diese behalten ihre jeweiligen Zuständigkeiten, arbeiten aber eng mit dem Einheitlichen Ansprechpartner zusammen.

Information und Beratung

Der Einheitliche Ansprechpartner stellt den Unternehmen allgemeine Informationen hinsichtlich der für ihr Anliegen geltenden Formalitäten zur Verfügung. Die vertiefende, qualifiziert fachliche Beratung bleibt Aufgabe der zuständigen Behörden.

- Der Einheitliche Ansprechpartner informiert über die Anforderungen, Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit, zum Beispiel welche ordnungs- und baurechtlichen Genehmigungen und persönliche Anforderungen zur Eröffnung eines Restaurants zu erfüllen sind.
- Der Einheitliche Ansprechpartner stellt die Kontaktdaten der zuständigen Behörden zur Verfügung, das heißt, er sucht die für Sie zuständigen Behörden heraus, und erspart Ihnen dadurch zeitaufwändige Recherchearbeiten. Wenn Sie es wünschen nimmt er Ihnen die Wege ab, übermittelt für Sie alle Unterlagen an die zuständige Behörde und achtet auf die Einhaltung der Bearbeitungsfristen von zuständigen Behörden.
- Der Einheitliche Ansprechpartner informiert über den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken, wie zum Beispiel die Handwerksrolle.
- In Streitfällen teilt er den Unternehmen mit, welche rechtlichen Möglichkeiten sie im Umgang mit den Behörden haben. Er bietet allerdings keine Rechtsberatung an.
- Er informiert über Verbände und Organisationen, die Unternehmen und auch Kunden beraten und unterstützen können, wie zum Beispiel die Starterzentren der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern oder die Einrichtungen der Wirtschaftsförderung.
- Der Einheitliche Ansprechpartner informiert im Hinblick auf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zudem zu allgemeinen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts.

Alle diese Informationen werden in einfacher und klarer Sprache erteilt; sie sind für Unternehmen und auch deren Kunden leicht zugänglich (in jedem Fall auch per

Internet). Die Informationen sind stets aktuell und werden so schnell wie möglich erteilt.

Der Bürger- und Unternehmensservice – Informationsbasis für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen

Heute ist es weniger das Problem, Informationen zu erhalten, sondern eher, sich in der Flut an Daten zurecht zu finden. Deshalb stellt das Land Rheinland-Pfalz für seine Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen einen Service zur Verfügung, der Ihnen hilft, zügig und zielgerichtet die Information herauszusuchen, die Sie gerade benötigen: den Bürger- und Unternehmensservice (bus.rlp.de). Der *bus.rlp.de* ist ein Zuständigkeits- und Behördenfinder, der über die Kontaktdaten hinaus Informationen zu den unterschiedlichsten Verwaltungsverfahren gibt, deren Voraussetzungen, den Verfahrensablauf, die erforderlichen Unterlagen beschreibt und für viele der Dienstleistungen bereits die Antragsformulare zur Verfügung stellt.

Probieren Sie den Service unter www.bus.rlp.de einfach aus!

Genehmigungen über den Einheitlichen Ansprechpartners einholen

Wenn Sie einen Genehmigungsantrag oder eine Anzeigepflicht über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln möchten, koordiniert er das weitere Verfahren für Sie. Er ist in diesem Fall Kontaktstelle zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und den zuständigen Behörden.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit stellen sich Einheitlicher Ansprechpartner und zuständige Behörden die erforderlichen Informationen über Kontakte mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und über den Verfahrensstand gegenseitig zur Verfügung. Der Einheitliche Ansprechpartners koordiniert den gesamten Verfahrensablauf, das bedeutet dabei insbesondere, die gesamte Verfahrenskorrespondenz entgegen zu nehmen und weiter zu leiten (zum Beispiel Anträge, Unterlagen, Anfragen, Erklärungen, Bescheide), und zwar sowohl in Richtung der zuständigen Behörden als auch in Richtung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Der Einheitliche Ansprechpartner begleitet dabei den gesamten „Lebenszyklus“ eines Unternehmens vom Start in die Tätigkeit über Verfahren im Laufe der Geschäfts-entwicklung bis zum Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe oder -übergabe.

...welche Verfahren koordiniert der Einheitliche Ansprechpartner für Sie?

Er nimmt zum Beispiel die Gewerbeanzeige entgegen, die für den Start ins Unternehmen erforderlich ist.

Bei genehmigungspflichtigen Gewerben wie zum Beispiel

- dem Betreiben einer privaten Krankenanstalt,
- der Schaustellung von Personen,
- der Veranstaltung von Tanzveranstaltungen,
- der Veranstaltung von Gewinnspielen,
- der Pfandleihe,
- der Bewachungs- und Versteigerungsgewerbe,
- bei Maklern, Anlageberatern,
- bei Bauträgern und Baubetreuern,
- bei Versicherungsvermittlern, und –beratern

übernimmt er die Einholung der nötigen Genehmigungen, ebenso beim überwachungsbedürftigen Gewerbe wie zum Beispiel

- dem Ankauf und Verkauf von hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern,
- dem Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- dem Handel mit Edelmetallen und Waren aus Edelmetall,
- dem Handel mit Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- dem Betrieb von Reisebüros,
- dem Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste.

Über den Einheitlichen Ansprechpartner kann

- die Eintragung in die Handwerksrolle beantragt werden,
- die Eintragung bei den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern veranlasst werden,
- der Antrag auf Zulassung als Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Zu den Verfahren, die er nach dem rheinland-pfälzischen Landesrecht unterstützen kann, gehören zum Beispiel

- die Beantragung der Genehmigungen zur Eröffnung und zum Führen einer Gaststätte,
- die Beantragung von Ausnahmen vom Verbot der Feiertagsarbeit,
- die Mitteilung an die Tierärztekammern über Aufnahme, Beendigung und Verlegung der Tätigkeit eines Tierarztes,
- die Anerkennung von Weiterbildungsstätten,
- die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach dem Landesbodenschutzgesetz,
- die Anzeige der Tätigkeit von Ingenieuren bei der Ingenieurkammer,
- die Anzeige der Errichtung von privaten Ergänzungsschulen oder auch
- die Beantragung der Beerdigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher bei Gerichten.

Die Frist läuft...

In einer Reihe von Genehmigungsverfahren wurde inzwischen eine „Genehmigungsfiktion“ eingeführt. Das bedeutet, dass die Behörde eine jeweils festgelegte Frist zur Bearbeitung der Anträge hat. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Anträge vollständig mit allen nötigen Unterlagen eingegangen sind. Trifft die zuständige Genehmigungsbehörde in dieser festgesetzten Frist keine Entscheidung, gilt die Genehmigung als erteilt.

Wir der Einheitliche Ansprechpartner in ein solches Verfahren einbezogen, beginnt die Genehmigungsfrist grundsätzlich dann zu laufen, wenn Sie ihm Ihre vollständigen Antragsunterlagen entweder persönlich überreichen oder per Briefpost, Fax oder elektronisch zusenden. Der Einheitliche Ansprechpartner leitet die Unterlagen unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter. Die Genehmigungsfrist verlängert sich, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Unterlagen nicht vollständig sind. Sie erhalten in jedem Fall von der zuständigen Behörde eine Empfangsbestätigung, die Ihnen auch mitteilt, ob die Unterlagen vollständig sind oder welche nachgereicht werden müssen.

Der Einheitliche Ansprechpartner wird die Antragstellung beobachten und die jeweils zuständigen Behörden an die einzuhaltenden Fristen erinnern. Er sorgt also mit dafür, dass Genehmigungsverfahren im Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers zügig abgewickelt werden!

Was liegt außerhalb der Zuständigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners?

Widerspruchs- und sonstige Rechtsbehelfsverfahren können nicht über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden.

Darüber hinaus fallen Verfahren des Baurechts nicht in seine Zuständigkeit.

Der Einheitliche Ansprechpartner informiert zu Arbeits- und Sozialrecht, ist aber nicht für die Abwicklung von Verfahren dieses Rechtsbereichs zuständig.

Dies gilt auch für steuerrechtliche Verfahren. Aber im Rahmen seiner Informationsaufgaben erteilt der Einheitliche Ansprechpartner allgemeine Auskünfte wie zum Beispiel über die Anzeigepflicht bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit, das Bestehen von Steuererklärungspflichten oder den Abgabetermin bei der Umsatzsteuer.

Er ist nicht zuständig, wenn es um Anträge auf staatliche Fördermittel geht. Hier bleiben die Fördereinrichtungen weiterhin die allein zuständige Stelle.

Keine Fälle für den Einheitlichen Ansprechpartner sind weitere Verfahren von Genehmigungen und Erlaubnissen, die sich nicht speziell an

Unternehmerinnen und Unternehmer richten, sondern auf „Jedermann“ zutreffen. Dazu zählt zum Beispiel die Erneuerung des Personalausweises oder die Beantragung eines Führerscheins.

Hier können Unternehmerinnen und Unternehmer die Möglichkeiten nutzen, die das „eGovernment“, also die Abwicklung von Verfahren im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien, allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellt: Viele Behörden bieten nämlich die Abwicklung solcher Verfahren schon übers Internet an oder stellen die erforderlichen Vordrucke und Formulare dazu im Internet bereit. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet über den Bürger- und Unternehmensservice (www.bus.rlp.de).

Die Alternative: der direkte Weg zur Behörde, der One-Stop-Shop der Kammern

Der Weg zum Einheitlichen Ansprechpartner ist für Sie freiwillig. Sie können sich unabhängig davon auch direkt an die zuständigen Behörden wenden, deren Kontaktdaten Ihnen auf Wunsch auch der Einheitliche Ansprechpartner liefert. Sie können zudem bei jedem Stand des Verfahrens den Verfahrensweg wechseln. Nach dem Start beim Einheitlichen Ansprechpartner können sie zur Behörde wechseln, wenn Sie den Eindruck haben, dass dieser Weg genauso schnell und problemlos abläuft. Umgekehrt können sie nach dem Start eines Antrages bei der Behörde die Hilfe des Einheitlichen Ansprechpartners nutzen, wenn Sie auf diese Weise entlastet werden und Zeit sparen möchten.

Die Starterzentren der Kammern

Als Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft nehmen die Kammern eine wichtige Rolle für die bestehenden Unternehmen ein. In den Starterzentren der Kammern wird Unternehmensgründerinnen und -gründern unentgeltlich besondere Unterstützung in allen Fragen der Existenzgründung angeboten – angefangen bei wichtigen Erstinformationen und dem Business-Check sowie der Beratung zur Gründungsförderung bis hin zur steuerlichen und rechtlichen Beratung durch Kooperationspartner.

One-Stop-Shop der Kammern zur Gewerbeanmeldung

Die 28 IHK/HWK Starterzentren in Rheinland-Pfalz bieten einen internetgestützten Service zur Erleichterung der Gründungsformalitäten. Über den One-Stop-Shop können Sie neben der Vorbereitung Ihrer rechtsverbindlichen Gewerbeanmeldung auch weitere Stellen wie die Finanzbehörden über die Aufnahme Ihrer gewerblichen Tätigkeit informieren. Die Entgegennahme Ihrer Gewerbeanmeldung – allerdings nicht der überwachungspflichtigen Gewerbe - erfolgt im Rahmen einer

prüfenden Beratung in Ihrem Starterzentrum vor Ort. Hier wird auch – sofern gewünscht – der Inhalt des Formularsatzes mit Ihnen besprochen, ausgedruckt und an die entsprechenden Stellen adressiert. Sofern die Eintragungsvoraussetzungen dafür vorliegen, können die Starterzentren der Handwerkskammern einen Handwerksbetrieb in die Handwerksrolle eintragen.

Die Wirtschaftsförderung der Kommunen

In Rheinland-Pfalz gibt es weit mehr als 100 Einrichtungen der Wirtschaftsförderung, die bei einzelnen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Kreisen und Städten angesiedelt sind. Ziel der Wirtschaftsförderung sind gute Standortbedingungen für die Wirtschaft. Die Einrichtungen der Wirtschaftsförderung verstehen sich als Partner für Gründerinnen und Gründer sowie ansässige Firmen. Sie bieten allen Unternehmen, gleich ob Kleinbetrieb oder großes Unternehmen, kostenlose Unterstützung an, helfen bei Fragen zur Ansiedlung, Erweiterung oder Umsiedlung Ihres Betriebes und agieren als Lotsen bei Genehmigungsverfahren.

Über die Ihnen am nächsten liegende Wirtschaftsförderungseinrichtung informiert Sie neben dem Einheitlichen Ansprechpartner Ihre Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde und auch der Bürger- und Unternehmensservice.

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH

Als zentrales Förderinstitut des Landes bietet die ISB das gesamte Leistungsspektrum der Wirtschaftsförderung und Investitionshilfen an. Aus der Kombination von Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen entwickelt die ISB ein optimales Finanzierungspaket.

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH (www.isb.rlp.de) sowie die KfW-Mittelstandsbank (www.kfw-mittelstandsbank.de) unterstützen Existenzgründungen mit einer Reihe von Förderangeboten.

Über eine landesweite Gewerbeflächendatenbank unterstützt die ISB Unternehmen bei der Suche nach dem optimalen Standort.

Dienstleister im Ausland: Der Einheitliche Ansprechpartner als Partner im EU-Ausland

Der Einheitliche Ansprechpartner wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union etabliert – ein wichtiges Angebot für alle Unternehmen, die nicht nur Waren, sondern auch Dienstleistungen exportieren möchten.

Während der Warenhandel innerhalb der Europäischen Union kein Problem mehr ist, hat der Export von Dienstleistungen noch mit Hindernissen zu kämpfen. Die Dienstleistungsrichtlinie als Rechtsgrundlage des Einheitlichen Ansprechpartners verfolgt die Zielsetzung, diese Hindernisse abzubauen.

Hindernisse bei Dienstleistungen innerhalb der EU abbauen

Alle europäischen Länder mussten daher - genau wie die Bundesrepublik Deutschland - ihre gesamte Rechtssetzung daraufhin überprüfen, ob sie einem freien Dienstleistungsverkehr unverhältnismäßig im Wege stehen. Wo es überzogene Hindernisse gab, mussten diese beseitigt werden.

So schreibt die EU-Dienstleistungsrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers nicht durch übertriebene Anforderungen einschränken dürfen:

- Den Mitgliedstaaten ist zum Beispiel verboten, die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet von der Staatsangehörigkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers oder dem Sitz des Unternehmens abhängig zu machen.
- Sie dürfen nicht verlangen, dass der Dienstleister sich in dem Land niederlassen muss, in dem er tätig werden will.
- Sie dürfen nicht verbieten, weitere Niederlassungen in einem anderen Land bestehen zu lassen.
- Sie dürfen nicht verlangen, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer sich zusätzlich in Register von Berufsverbänden oder -vereinigungen ihres Staatsgebietes eintragen muss.
- Sie dürfen die Tätigkeit nicht von einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall abhängig machen, bei der die Erteilung der Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Marktnachfrage abhängig gemacht wird.
- Sie dürfen nicht verlangen, dass das Unternehmen eine finanzielle Sicherheit stellt oder sich daran beteiligt.
- Sie dürfen nicht verlangen, dass ein Unternehmen aus einem anderen EU-Land eine Versicherung bei einer Einrichtung in ihrem Land abschließen muss.

Der Einheitliche Ansprechpartner als Partner auf dem Weg in die EU

Für die deutschen Unternehmen wird es in der gesamten Europäischen Union, also auch in Großbritannien oder Frankreich, in Spanien oder Griechenland, in Estland oder in Polen den Einheitlichen Ansprechpartner geben, der ihnen hilft, die Behördenhürden in ihrem Exportland leichter zu überwinden.

Zu den Kontaktstellen der rheinland-pfälzischen Wirtschaft in anderen Ländern, oder den Außenhandelskammern, die bereits jetzt auf dem Weg zur Internationalisierung helfen, kommt nun der Einheitliche Ansprechpartner des jeweiligen Ziellandes als Hilfe bei der Abwicklung behördlicher Anforderungen hinzu.

Die Seiten der EU zur Dienstleistungsrichtlinie werden künftig den Zugang zu den Einheitlichen Ansprechpartnern in den einzelnen Staaten der EU erschließen.

Quellen:

- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- Erstes Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- Zweites Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- Gewerbeordnung
- Aufgabenprofil des Einheitlichen Ansprechpartners vom 12.10.2007
- Internet-Seite der EU zur Dienstleistungsrichtlinie:
http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_de.htm
- http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l33237_de.htm
- Internetseite www.dienstleistungsrichtlinie.de der Bundesregierung
- Internetauftritt des Landes Rheinland-Pfalz unter www.dienstleistungsrichtlinie.rlp.de
- Internetseiten der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, www.isb.rlp.de
- Internet-Seite der Starterzentren Rheinland-Pfalz www.starterzentrum-rlp.de

Impressum:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Text: Mechthild Kern,
Referat Mittelstand, Handel und Freie Berufe, Zentrale Stelle zur Umsetzung der EU-
Dienstleistungsrichtlinie

Mainz, 17. Dezember 2009

Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.